



Statuten des SC Melk

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Statuten nur die männliche Form verwendet. Dessen ungeachtet richten sich die Rollenbezeichnungen an Personen jedweden Geschlechts.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "SC Melk". Er hat seinen Sitz in Melk und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadtgemeinde Melk und deren nähere Umgebung.

Über Beschluss des Vorstands kann der Vereinsname um den mit einem Namenssponsor vereinbarten Wortlaut ergänzt oder eine bestehende Ergänzung gestrichen oder abgeändert werden. Für eine solche Veränderung des Vereinsnamens ist jeweils die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung von Sport und Sportspielen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften,
- b) die Mitwirkung beim Bau und der Erhaltung von Sportplätzen,
- c) die Herausgabe einer regelmäßigen Information an die Vereinsmitglieder,
- d) die Einwirkung auf die öffentliche Meinung über den Sport, besonders durch Bekanntmachungen in der Sport- und Tagespresse sowie in geeigneten elektronischen Medien,
- e) die Wahrung der gesellschaftlichen Formen innerhalb und außerhalb des Vereins,
- f) die Hebung des gesellschaftlichen Verkehrs unter den Mitgliedern durch Veranstaltung von gemütlichen Zusammenkünften und Diskussionsabenden.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) die von der Generalversammlung bestimmten Mitgliedsbeiträge,
- b) das Erträgnis der vom Verein veranstalteten behördlich genehmigten Wett- und Sportspiele und sonstigen Veranstaltungen,
- c) die Erträgnisse aus der Führung von Gewerbebetrieben im Rahmen von Sportveranstaltungen, soweit von der Gewerbebehörde eine Gewerbeberechtigung (Konzession) hierfür erteilt wird,
- d) allfällige weitere Einnahmen wie Spenden, Werbungen etc.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern - das sind ausübende und nicht ausübende Mitglieder - sowie Ehrenmitgliedern, Förderern (z.B. Club 1919) und Jugendmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit voll beteiligen. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Förderer sind Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen. Ordentliche ausübende Mitglieder betreiben den im Verein eingeführten Sport. Nicht ausübende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer betreiben im Verein keinen Sport.

Jugendmitglieder können nur Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 7. Lebensjahr sein, deren Eltern eine aufrechte Ausbildungsvereinbarung (oder ein gleichwertiges Dokument) mit dem SC Melk unterschrieben haben. Die Jugendmitgliedschaft ist mit keinen über die Ausbildungsvereinbarung hinausgehenden Rechten und Pflichten verbunden und kann jederzeit widerrufen werden. Demnach gelten alle in diesen Statuten für Mitglieder definierten Rechte und Pflichten nicht für Jugendmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft mit Ausnahme der Jugendmitgliedschaft können alle physischen Personen erlangen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und einen Beitrittsantrag stellen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe einer etwaigen Ablehnung eines Bewerbers um die Mitgliedschaft bekannt zu geben. Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Statuten. Die Aufnahme des Mitglieds wird erst durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages rechtskräftig.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung ernannt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied besitzt ein aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung und das Beteiligungsrecht an allen Vereinsveranstaltungen, sofern nicht andere Bestimmungen dieser Statuten diese Rechte einschränken. Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die alljährlich von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten und die Statuten sowie die von der Generalversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu beachten.

Das aktive und passive Wahlrecht von Vereinsmitgliedern, die Nichtamateure im Sinne des Regulative des ÖFB sind, ruht für die Zeit dieses Vertragsverhältnisses. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vereins, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen oder für ihre Tätigkeit für den Verein eine regelmäßige Zuwendung erhalten, die den Betrag der Auslagensätze bzw. die jeweilige Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG übersteigt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist jederzeit möglich. Das ausgetretene Mitglied haftet jedoch mit einem rückständigen Mitgliedsbeitrag so lange, bis dieser bezahlt ist. Der Austritt ist schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die mehr als ein Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können über Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, ausgenommen bei Krankheit und Arbeitslosigkeit. In diesem Fall kann beim Vorstand um Stundung oder Nachsicht der rückständigen Beiträge angesucht werden.

Wenn ein Vereinsmitglied durch sein Betragen gegen das Ansehen des Vereins verstößt oder den Bestand des Vereins zu untergraben trachtet, kann es vom Vorstand nach schriftlicher Mahnung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen an das Schiedsgericht berufen werden.

Ein weiterer Grund für den Ausschluss ist eine finanzielle Schädigung des Vereins oder eine gerichtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens. In diesen Fällen entfällt eine Mahnung. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Rückvergütung der geleisteten Beiträge.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), das Präsidium (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder die ordentliche Generalversammlung beschließt, mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt oder die Rechnungsprüfer verlangen.

Sowohl zu den ordentlichen als auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Vereinsmitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur jene Mitglieder, die ihre Beiträge bezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Aufgaben übertragen:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Enthebung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
6. Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstands,
7. Entgegennahme von Anträgen, Wünschen und Beschwerden der Vereinsmitglieder,
8. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Verein und Rechnungsprüfern,
9. Entscheidungen über Berufungen gegen Beschlüsse des Schiedsgerichts,
10. Änderung der Statuten,
11. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.

Anträge zu den Punkten 8 bis 11 müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Für Beschlüsse zu den Punkten 9 oder 10 ist eine Zweidrittel-Mehrheit, zu Punkt 11 eine Dreiviertel-Mehrheit, sonst eine einfache Mehrheit der Anwesenden notwendig.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Obmann und mindestens zwei Stellvertretern,
- b) dem Schriftführer und einem Stellvertreter,
- c) dem Finanzreferenten und einem Stellvertreter,
- d) mindestens vier Beiräten.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Die Wahl wird durch ein Wahlkomitee, das aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei Beisitzern besteht, durchgeführt. Das Wahlkomitee wird von der Generalversammlung für die Dauer der Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Zuerst wird die Wahl des Obmanns vorgenommen. Nach seiner Wahl übernimmt er den Vorsitz im Wahlkomitee und leitet die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Als gewählt gelten jene Mitglieder, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Ebenso ist die Kooptierung zusätzlicher Beiräte jederzeit möglich. Der Vorstand ist allerdings verpflichtet, für Kooptierungen eine nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können auch jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere:

1. die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen,
2. das Vereinsvermögen zu verwalten,
3. den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss zu erstellen,
4. die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und vorzubereiten,
5. die Beschlüsse der Generalversammlung umzusetzen,
6. die für die Erhaltung der Sportplätze und Sportgeräte erforderlichen Personen zu bestellen und
7. für die Einhaltung der Statuten zu sorgen.

§ 13 Wirkungsbereich einzelner Vorstandsmitglieder

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Übergabe der einzelnen Geschäfte an die Gewählten in der ersten Vorstandssitzung.

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist Vorsitzender in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen, deren Einberufung er zu veranlassen hat. Er repräsentiert den Verein nach außen, vertritt ihn daher vor Behörden, gegenüber Vereinen und allen anderen Stellen.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns seine Stellvertreter. Die Kompetenzen der Obmann-Stellvertreter werden mit Erstellung der Geschäftsordnung in der 1. Vorstandssitzung festgelegt.

Der Schriftführer leitet den schriftlichen Verkehr des Vereins, führt die Protokolle über alle Sitzungen und ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der Schriftstücke verantwortlich.

Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Kassengebarung verantwortlich. Er ist verpflichtet, über jederzeitiges Verlangen des Vorstands über die Kassengebarung Bericht zu erstatten.

Die vereinskonforme Behandlung aller vom Verein ausgehenden schriftlichen Ausfertigungen und finanziellen Verpflichtungen, insbesondere die Notwendigkeit zur Wahrung des Vieraugenprinzips innerhalb des Vorstandes, sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die in der 1. Vorstandssitzung nach einer Neuwahl zu erstellen und zu beschließen ist, wobei spätere Änderungen über neuerlichen Vorstandsbeschluss möglich sind. Über die aktuell gültige Geschäftsordnung ist vom Obmann jeweils in der Generalversammlung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 14 Präsidium

Dem Vorstand kann als beratendes Organ ein Präsidium, bestehend aus maximal 15 Mitgliedern, beigestellt werden.

Zum Präsidiumsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins, das volljährig und eigenberechtigt ist, von der Generalversammlung gewählt werden. Die Funktionsperiode dauert 3 Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, bis zur Bestätigung durch die Generalversammlung ein neues Mitglied in das Präsidium zu kooptieren. Der Rücktritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Aufgaben des Präsidiums sind:

1. Beratung des Vorstands
2. Repräsentation bei sportlichen und öffentlichen Veranstaltungen
3. Vertretung des Vorstands ehrenhalber in Einzelfällen
4. Herstellung und Pflege von Kontakten mit Sponsoren und Interessenträgern

Das Präsidium ist berechtigt und auch angehalten, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen, der als „Präsident“ die Repräsentation nach innen und außen koordiniert und auch als erster Ansprechpartner für den Vereinsvorstand fungiert.

Die Präsidiumsmitglieder sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und dabei Anträge zu stellen. Im Vorstand steht dem einzelnen Präsidiumsmitglied kein eigenes Stimmrecht zu, sondern das gesamte Präsidium erhält das Stimmrecht für eine Stimme.

Im Gegenzug sind bis zu 2 Vorstandsmitglieder berechtigt, an Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen, um dort die Anliegen des Vorstands einzubringen und zu vertreten. Daher ist die Einladung zu Sitzungen des Präsidiums auch an den Vorstand zu übermitteln.

§ 15 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden in der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sollte einer oder beide Rechnungsprüfer im Laufe der Zeit sein Amt nicht mehr ausüben können, hat der Vorstand das Recht, andere Vereinsmitglieder in diese Funktion zu berufen und diese in der nächstfolgenden Generalversammlung genehmigen zu lassen.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Geschäftsgebarung Einsicht zu nehmen und die Vorstandsmitglieder über finanzielle Angelegenheiten zu befragen. Diese sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11, letzter Absatz, sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO. Es entscheidet in allen Streitfällen, die im Verein entstehen.

Das Schiedsgericht wird aus 3 Mitgliedern gebildet, die mit Ausnahme der Generalversammlung keinem anderen Vereinsorgan angehören dürfen, und in der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Drei wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Sollten Mitglieder des Schiedsgerichts im Laufe der Zeit ihr Amt nicht mehr ausüben können, hat der Vorstand das Recht, andere Vereinsmitglieder zu dieser Funktion zu berufen und diese in der nächstfolgenden Generalversammlung genehmigen zu lassen.

Das Schiedsgericht hat innerhalb von 14 Tagen nach seiner Anrufung zusammen zu treten und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Es fasst seine Beschlüsse nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Gegen einen Beschluss ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.